VERTRAGSERFÜLLUNGSBÜRGSCHAFT

Nr. ...

Auftraggeber:

[●]

Auftragnehmer: [•]					
atum des Vertrages: [●]					
eistungsgegenstand: Bauleistungen für das Bauvorhaben [●], Gewerk [●]					
Brutto-Auftragssumme: [●]					
Der Auftragnehmer hat sich mit obigem Vertrag zur Erbringung der oben genannten Leistungen verpflichtet. Gemäß Ziffer X des Vertrages ist er verpflichtet, eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme zu stellen.					
Dies vorausgeschickt übernehmen wir für die Erfüllung sämtlicher dem Auftragnehmer obliegenden Verpflichtungen aus dem Vertrag - auch hinsichtlich geänderter und zusätzlicher Leistungen gem. §§ 1 Abs. 3, Abs. 4 i. V. m. §§ 2 Abs. 5, 2 Abs. 6 VOB/B bzw. § 650b BGB -, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen einschließlich Abrechnung, Mängeln vor Abnahme sowie bei Abnahme festgestellter Mängel sowie Erstattung von Überzahlungen, einschließlich Zinsen, ferner für die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung jeglicher Art einschließlich Ansprüchen aus einer vereinbarten Vertragsstrafe, insbesondere wegen Schadensersatzes anstatt Leistung, wegen Pflichtverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch den Auftraggeber (z. B. gem. § 6 Abs. 6, 8 Abs. 2, Abs. 2, 8Abs. 3 Nr. 3 VOB/B) die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Betrag von					
€ <mark></mark> (in Worten: EUR <mark></mark>)					
einschließlich sämtlicher Nebenforderungen mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.					
Die Bürgschaft sichert auch sämtliche Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, aufgrund einer Inanspruchnahme des Auftraggebers aus § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28e Abs. 3a - 3f SGB IV (Bürgenhaftung für Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Unfallversicherungsbeiträge).					
Auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB), der Vorausklage (§ 771 BGB) und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB), sowie auf das Recht zur Hinterlegung wird verzichtet. Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur soweit, wie die Gegenforderungen des Auftragnehmers nicht unbestritten oder rechtsgeschäftlich festgestellt ist. Hinsichtlich der Einrede der Anfechtbarkeit umfasst der Verzicht nicht die Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung (§ 123 BGB).					
Die Bürgschaft ist unbefristet. Unsere Verpflichtung aus dieser Bürgschaft erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an uns.					
Die Ansprüche des Auftraggebers aus dieser Bürgschaft verjähren nicht vor den Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer.					
, den					